

- d. Für die Mitnahme eines **Hundes** hat der Fahrgast für die ganze Fahrt sub A. und B. des Tarifs 20 Pf. zu zahlen.
- e. Für das auf Verlangen des Fahrgastes zu bewirkende vollständige **Abbauen** der Droschke hat der Kutscher 20 Pf. zu beanspruchen.
- f. Für **Nachfahrten**, welche nicht aus der Fahrt oder vom Halteplatz, sondern **aus der Droschken-Anstalt** geleistet werden, ist ein Aufgeld von 50 Pf. für das besondere Anspannen zu gewähren.
- g. Die **Anfahrt** vom nächsten Halteplatze bis zur Einsteigestelle und das Zurückfahren eines bestellenden Boten bis dahin ist unentgeltlich zu leisten; erfolgt sie von einem entfernteren Halteplatz, so ist sie mit 10 Pf. besonders zu vergüten.
- h. Bei allen Tourfahrten (A I, III und B des Tarifs) ist für 5 Minuten langes **Warten** bis zum Einsteigen bezw. Wieder-Einsteigen Nichts, dagegen sind für jede ferneren 5 Minuten Wartezeit 10 Pf. zu zahlen.
- i. Wird eine **bestellte** Droschke nach der Anfahrt vom Fahrgast **nicht benutzt**, oder die Benutzung bezw. Weiter-Benutzung **rechtmässig** (nach §§. 10 bis 13 des Reglements) **verweigert**, so ist dem Kutscher das Fahrgeld für eine Tour und eine Person (50 Pf. bei Tage und 1 Mark bei Nacht) zu gewähren. Gleichen Anspruch hat der Kutscher, wenn durch ein weder von ihm noch vom Concessionar verschuldetes Hinderniss die zum Theil ausgeführte Fahrt nicht vollendet wird. Dagegen hat der Kutscher Fahrgeld nicht zu beanspruchen, bezw. das schon empfangene zurückzugeben, wenn durch sein Verschulden oder durch eingetretene Unbrauchbarkeit seines Fuhrwerks die Fahrt nicht geleistet oder unterbrochen wird.
- k. Steigen von zusammen eingestiegenen Fahrgästen einzelne an verschiedenen Stellen aus und ist hierzu bis zum Aussteigen des letzten Fahrgastes ein Umweg nöthig, so wird die Fahrt einheitlich nach diesem Umwege berechnet und jeder Fahrgast hat gleichen Antheil vom Gesamtbetrage zu zahlen.
- l. Alle vorstehend von a bis k aufgeführten **Zahlungen** darf der Kutscher ebenso wie das **Personenfahrgeld nur gegen Verabreichung der entsprechenden Fahrmarken erheben**, und werden die Fahrgäste ersucht, vor Empfangnahme der Fahrmarken die Zahlung zu leisten, weil nur hierdurch die zuständige Einnahme der Droschken-Fuhrherrn und damit der entsprechende Zustand des Droschken-Instituts gesichert werden kann.

## Tarif der selbstständigen Dienstmänner zu Cassel.

	Gewöhnliche Dienstleistungen mit oder ohne Geräthschaften.		Schwere Dienstleistungen mit oder ohne Geräthschaften.	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Für 1/2 Stunde	—	30	—	30
" 1 "	—	50	—	60
" 2 "	1	—	1	—
" 3 "	1	50	1	50
" 4 "	2	—	2	—
" 5 "	2	50	2	50
" 6 "	3	—	3	—
" 8 "	4	—	4	—
" 10 "	5	—	5	—

1. Unter gewöhnliche Dienstleistung wird auch der Transport von Gegenständen bis zum Gewicht von 25 kg, unter schwere Dienstleistung der Transport von 25 kg. verstanden.
2. Es ist zulässig, dass die Auftraggeber **vor Beginn der Leistung** andere als im Tarife angegebene Preise vereinbaren.
3. Alle Dienstleistungen, sofern sie über die Ortschaften Bergshausen, Bettenhausen, Crumbach, Ihringshausen, Kirchditmold, Neue Mühle, Niederzwehren, Ochshausen, Rothenditmold, Wahlershausen, Waldau, Wehlheiden. Wilhelmshöhe, Wolfsanger hinausgehen, unterliegen der **vorherigen** Vereinbarung.